

XXI. Abschnitt.

Verlust- und Fund-Anzeigen.

I. Verlust-Anzeigen.

Im Jahre 1877 wurden 4320 Anzeigen über verlorene Gegenstände, gegen 4085 im Jahre 1876, erstattet, und zwar:

Bei dem Commissariate:

Innere Stadt	1153
Leopoldstadt	645
Landstrasse	235
Wieden	139
Margarethen	151
Mariahilf	184
Neubau	195
Josefstadt	155
Rossau	229
Favoriten	203
Prater	99
Floridsdorf	126
Gaudenzdorf	68
Sechshaus	250
Ottakring	281
Währing	97
Döbling	110
Zusammen	4320

Jede Verlust-Anzeige wird im Polizei-Anzeiger bekannt gemacht, wenn nicht der verlorene Gegenstand bald nach dem Verlust als gefunden erlegt worden.

Wünscht der Verlustträger ausser der Verlautbarung im Polizei-Anzeiger noch eine weitere besondere Kundmachung durch Maueranschlag, so wird dieselbe durch die Polizeidirection gegen Vergütung der Druck- und Anschlagkosten veranlasst.

Solche besondere Kundmachungen wurden im Jahre 1877 in 298 Fällen erlassen, wofür an Druckkosten 347 fl. 96 kr. und an Anschlaggebühr 149 fl. von den Parteien gezahlt worden sind.

II. Fund-Anzeigen.

Der Verlustträger ist nach §. 391 des bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, „dem Finder auf Verlangen zehn vom Hundert des gemeinen Werthes (der gefundenen Sache) als Finderlohn

zu entrichten. Wenn aber nach dieser Berechnung die Belohnung eine Summe von 1000 fl. erreicht hat, so soll sie in Rücksicht des Uebermasses nur zu fünf vom Hundert ausgemessen werden."

Kann eine Sache nicht ohne „merklichen Schaden" aufbewahrt werden, so ist sie zu veräussern, und der Erlös an Stelle des Fundobjectes zu deponiren (§. 390 des bürgerlichen Gesetzbuches).

Binnen Jahresfrist vom Verlustträger nicht reclamirte Funde werden dem Finder zur Benützung übergeben.

Das Eigenthum am Funde erlangt der Finder erst nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (§. 392 des bürgerlichen Gesetzbuches).

Die Art der polizeilichen Amtshandlung ist verschieden, je nachdem der Gegenstand entweder 1. in einem Bahnhofe, auf einem Dampfschiffe oder in einem Pferdebahnwagen, oder 2. an einem anderen Orte gefunden wurde.

Bezüglich der letzteren Gattung der Funde sind die Commissariate berufen, die Anzeigen sowie die Fundgegenstände selbst entgegenzunehmen, dem Finder, wenn er es wünscht, eine Bestätigung auszufertigen, die vom Verlustträger nicht reclamirten Gegenstände im Polizei-Anzeiger zu verlautbaren, die reclamirten dem Verlustträger gegen Erlegung des Finderlohnes auszufolgen, und falls die Beschreibung im Polizei-Anzeiger schon erschienen wäre, den Widerruf zu veranlassen.

Sowohl die im Gemeindegebiete der Stadt Wien als auch in den Vororten gefundenen, beim Commissariate nicht reclamirten Gegenstände werden dem Depositenamte der k. k. Polizeidirection (I. Section) eingesendet. (Im Jahre 1877 1892 Stücke.)

Die Polizeidirection macht alle zwei Monate sowohl durch Maueranschlag als durch Inserirung in das Amtsblatt der „Wiener Zeitung" alle Funde bekannt.

In 126 Fällen meldeten sich die Verlustträger erst, nachdem das betreffende Commissariat den Fund der Polizeidirection bereits eingesendet hatte, und erhielten das Deposit im Wege der Commissariate ihrer Wohnorte ausgefolgt.

Die übrigen nicht reclamirten Gegenstände werden gesammelt und in Zwischenräumen von je zwei Monaten dem Magistrate übergeben.

Die in den Waggons und überhaupt im Innern der Bahnhöfe von Bahnorganen gefundenen Gegenstände werden meistens

bei der Bahndirection erlegt, von derselben durch Anschlag in den Stationsgebäuden kundgemacht, und verbleiben dann bei derselben; doch werden die Bahn-Inspectioncommissäre vom Funde verständigt und erstatten hierüber die Anzeige an die Polizeidirection.

Gegenstände, welche auf den nach Wien verkehrenden Dampfschiffen gefunden werden, sendet der betreffende Schiffscapitän an das Schiffs-Inspectorat der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

In Tramwaywagen gefundene Gegenstände werden durch die Tramwaybediensteten bei der Direction der Pferdebahn abgegeben, und sonst wie Funde bei den Eisenbahnen behandelt.

Die Polizeidirection macht auch diese Funde durch die früher erwähnten Kundmachungen bekannt.

Die Zahl der Fund-Anzeigen und darüber ausgefertigten Bestätigungen, einschliesslich der Bahnhof-Inspectionen, jedoch ausschliesslich der Bahndirectionen, der Dampfschiffahrts-Direction und der Tramway-Direction betrug beim Commissariate:

	Zahl der entgegen- genommenen Fund- Anzeigen.	Zahl der ausgefer- tigten Fundbestä- tigungen.
Innere Stadt . . .	227	132
Leopoldstadt . . .	311	292
Landstrasse . . .	109	71
Wieden	159	154
Margarethen . . .	36	31
Mariahilf	97	60
Neubau	44	28
Josefstadt	50	50
Rossau	179	157
Favoriten	150	112
Prater	141	125
Floridsdorf	71	34
Gaudenzdorf	112	112
Sechshaus	174	116
Ottakring	171	134
Währing	57	7
Döbling	83	83
Zusammen	<u>2171</u>	<u>1698</u>
Dagegen im Jahre 1876	2043	1352

Bei den Bahnverwaltungen, der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und der Tramway betrug die Zahl der erlegten Funde:

Nordbahnhof	167
Floridsdorfer Bahnhof	3
Nordwestbahnhof	194
Franz Josefs-Bahnhof	380
Nussdorfer Bahnhof	1
Südbahnhof	1013 ¹⁾
Staatsbahnhof	203
Westbahnhof	223 ²⁾
Zahnradbahnhof	9
Donau - Dampfschiffahrts - Gesell- schaft	30
Wiener Tramway	247
Neue Wiener Tramway	20
Zusammen	2490

Sieht man von den bei den Bahnverwaltungen, der Dampfschiffahrts-Gesellschaft und der Pferdebahn erlegten Funden ab, und vergleicht man das Verhältniss der bei den Commissariaten und bei den Bahnhofs-Inspectionen angezeigten Verluste und die eben dort erlegten Funde, so entfielen im Jahre 1876 auf 100 Verluste 50·01 Funde, im Jahre 1877 auf 100 Verluste 50·25 Funde.

Das Verhältniss — Zahl der „redlichen“ Finder — ist demnach ziemlich constant geblieben.

III. Friedensrichterliche Functionen.

In Angelegenheiten der Verlusträger und Finder kamen zahlreiche friedensrichterliche Amtshandlungen vor, und zwar beim Commissariate:

	Im Jahre	
	1876	1877
Innere Stadt	344	146
Leopoldstadt	287	234
Landstrasse	59	105
Wieden	191	288
Margarethen	20	223
Fürtrag	901	996

1) Für die Strecke bis Judendorf nächst Graz.

2) Für die Localstrecke von Wien bis Neulengbach.

	Im Jahre	
	1876	1877
Uebertrag	901	996
Mariahilf	166	281
Neubau	25	37
Josefstadt	97	184
Rossau	86	60
Favoriten	16	165
Prater	3	—
Floridsdorf	20	117
Gaudenzdorf	182	205
Sechshaus	120	16
Ottakring	2	89
Währing	48	37
Döbling	15	73
Zusammen	1681	2260

XXII. Abschnitt.

Friedensrichterliche Functionen.

Der §. 26 der „Grundzüge für die Organisation und den Wirkungskreis“ der Polizeibehörden (Allerhöchste Entschliessung vom 10. Juli 1850, Landesgesetz und Regierungsblatt, IX. Stück vom Jahre 1851, Nr. 39, Seite 88) bestimmt, dass diese Behörden friedensrichterliche Functionen zu üben haben, wenn die Parteien zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten sich an dieselben wenden.

Der schiedsrichterliche Spruch hat die gerichtsdienstmässige Rechtswirkung.

Es ist hier wohl der Platz, auch einiger älterer Hofdecrete zu erwähnen, welche von dem „vergliehenen Haupteide“ (jurementum litis decisivum) handeln.

Nach den Hofdecreten vom 4. Februar 1800 und 5. März 1839 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 493 und 348) ist es den Parteien gestattet, entweder vor Gericht oder vor einer anderen, zur Vornahme executionsfähiger Vergleiche berechtigten Behörde (Hofdecret vom 16. Januar 1801, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 516) auf den von Einer dieser Parteien abzulegenden Haupteid sich zu vergleichen.

Die Abnahme des Eides steht aber lediglich dem Gerichte zu.